



Aufsätze

Demokratie
oder
der Harfengesang vom Eiapopeia

Demokratie und Demokratieverständnis

Eine Polemik zu Widersprüchlichkeiten der Gegenwart

In der Spontanität vorauseilender Gedanken kam die Erinnerung an den Gesang des kleinen Harfenmädchens aus Heinrich Heines "Deutschland - ein Wintermärchen"

Sie sang das alte Entsagungslied,
Das Eiapopeia vom Himmel,
Womit man einlullt, wenn es greint,
Das Volk, den großen Lümmel.

Das Wort "Demokratie" ist in aller Munde. Seine häufige Anwendung in fast allen Lebensbereichen der Menschen lässt darauf schließen, dass es die Menschen bewegt in Hoffnung ihrer Erlebbarkeit oder in Erwartung ihrer Akzeptanz.

Demokratie
Volksmacht - Macht des Staatsvolkes
Alle Macht geht vom Volke aus
Wie das klingt

Berauschend für den kleinen Mann im großen Volk

Betörend: Ich bin Macht!!!

Macht zu herrschen über andere, nach eigenem Willen zu bestimmen!

Warum will der kleine Mann herrschen, über wen will er herrschen, braucht er die Demokratie dazu???

Unzweifelhaft aller Fragen und Unklarheiten ist, Demokratie hat einen Beziehungswert in der menschlichen Gesellschaft. Ihre besondere Hervorhebung in der Gegenwart lässt auf einen gewissen Zweck schließen, den herauszustellen Gegenstand der nachfolgenden Betrachtungen sein soll.

Das Wort "Demokratie" erlebt seine Abbildung sowohl in der staatlichen Agitation, in den Masseninformationsmedien als auch in den Diskussionen der Bürgerschaft zu beurteilungswürdigen gesellschaftspolitischen Sachverhalten. Demokratie wird von der Bürgerschaft im allgemeinen als eine Form der Ordnung empfunden, in der sie sich wiederfinden kann als gleichberechtigter Teil eines Gemeinwesens, in dem der Staat seine Aufgabe in der Wahrung der Sicherheit und des Wohlstandes seiner Bürger sieht.

Soweit - so gut. Und doch empfindet die Bürgerschaft Mangel an Demokratie. Warum ist das so? Ist die Demokratie eine Täuschung? Ist die Vorstellung der Bürgerschaft von Demokratie etwas anderes als das, was sie wirklich ist? Reicht ihr ihre proklamierte Macht nicht aus zur Befriedigung ihrer Interessen?

Die Deklaration der Demokratie als "Alle Macht geht vom Volke aus" muss notwendigerweise zur Klärung führen, welches oder was für ein Volk soll

Macht wie ausüben, ohne deren Klärung die Demokratie ihren Wert verliert allein aus der allgemeinen Unkenntnis der Bürgerschaft über ihren tatsächlichen Inhalt, aus der Unkenntnis ihres Wesens, ihres gesellschaftlichen Sinns im Ursprung.

Der Begriff "Volk" ist im allgemeinen Verständnis der Menschen nicht eindeutig bestimmt. Es gibt viele Interpretationen in der sprachlichen Anwendung. Wohl am ehesten eindeutig ist "Volk" als ethnische Gruppe von Menschen bestimmt. Im gesellschaftspolitischen Bereich wird Volk auch in der Kombination mit "Staatsvolk" verwendet, ohne dafür einen rechtlichen Rahmen abzustecken. Im Vorgriff auf nachfolgende Erläuterungen soll im Sinne des Aufsatzthemas der Begriff "Volk" vorerst die "Gesamtheit aller mit staatsbürgerlichen Rechten ausgestatteten Personen eines Staates in seinem Hoheitsgebiet" erfassen. Allerdings, und das sei an dieser Stelle bereits hervorgehoben, ist "das Volk" mit seinem Interessenbekenntnis als wahrhafter gesellschaftspolitischer Teil des Staates außerordentlich indifferent. Es ist durch diese seine Interessenungleichheit äußerst vielschichtig gegliedert, was bei einer auf das Volk bezogenen Situationsbeschreibung immer wieder dazu führt, Teile des Volkes mit einer bestimmten Interessengleichheit herauszugreifen.

Soweit zum Volk. Und was ist Macht?

Die Einbeziehung des Begriffes der "Macht" in den Begriff "Volk" in Form der "Macht des Volkes" oder "Volksmacht", d. h., die Ausstattung des Volkes mit Machtbefugnissen ist in der wissenschaftlichen Literatur ebenfalls nicht eindeutig definiert, obwohl es gerade für die erläuternde Auslegung des Begriffes "Demokratie" zwingend notwendig gewesen wäre.

Macht¹ bezeichnet sozialwissenschaftlich einerseits die Fähigkeit einer Person oder Interessengruppe, auf das Verhalten und Denken einzelner Personen, sozialer Gruppen oder Bevölkerungsteile einzuwirken. Andererseits stellt eine sogenannte "Extremposition der Macht" die Durchsetzungsfähigkeit der Person oder der Interessengruppe dar, ihre einseitig definierten Ziele zu erreichen, ohne sich selbst äußeren Ansprüchen gegenüber beteiligten Personen zu unterwerfen oder diesen entgegenkommen zu müssen oder zu wollen.

In dieser Definition "Macht" sticht besonders das "Einwirken" auf andere Personen oder die "Extremposition der Durchsetzungsfähigkeit" hervor, was zweifelsohne die Wechselwirkung von "herrschen" und "unterordnen" ausdrückt. Mit der "Einwirkung" des Machthabers auf den Untergebenen wird einerseits die alleinige Entscheidungsfähigkeit des Machthabers hervorgehoben und andererseits die Entscheidungsmöglichkeit des Untergebenen eingeschränkt oder sogar unterdrückt. Mit seiner "Durchsetzungsfähigkeit" zwingt der Machthaber den Untergebenen die Entscheidung des Machthabers bedingungslos anzuerkennen. Ist Macht deshalb nicht etwa Anwendung

¹ Macht [wikipedia, "Macht", 06.06.2017]

von Gewalt?² Wie anders könnte die Durchsetzungsfähigkeit der Macht ihre Wirkung als Bruch der Gegenwehr des Untergebenen entfalten? Die Formen der Machtausübung durch einen Machthaber sind vielfältig, ihre Wirkungen auf die Betroffenen unbegrenzt.

Wofür soll nun in der Demokratie als "Volksmacht" die Macht des Volkes stehen und gegen wen soll sie machtvoll gerichtet sein?

Bevor nun diese Fragen von Volk und Macht einer Analyse ihrer Anwendung im gesellschaftspolitischen Bereich unterzogen werden, soll zunächst der Bezug zum Ursprung des Begriffes "Demokratie" hergestellt werden.

Gewöhnlich wird der Ursprung des Begriffes "Demokratie" nach Griechenland versetzt und häufig mit der Regierungsform attischer Stadtstaaten des 5. Jh. v. Chr. erläutert³.

Die gesellschaftliche Situation dieser Zeit ist gekennzeichnet durch die Sklaverei, der totalen Herrschaft des Menschen über die Ware Mensch. So besaß im alten Griechenland jede Familie der Besitzenden Sklaven, über die sie ganz nach eigenem Ermessen verfügten.

Die Stellung der attischen Griechen in der Gesellschaft wurde durch ihren Besitz, durch ihr Vermögen bestimmt, wobei nicht nur das Vermögen auf die Nachfolger übergang, also vererbbar war, sondern auch alle Stellungen der Vorfahren in der Gesellschaft den Nachfahren erhalten blieben.

So standen an der Spitze der Stadtstaaten die Vermögenden, die Aristokraten, die Adligen. Ihnen folgten in der gesellschaftlichen Rangfolge mit Abstand die weniger Vermögenden wie Handwerker, Händler, Künstler und Soldaten.

Berechtigt zur Teilnahme an den Entscheidungen des Stadtstaates waren nur Männer ab dem 18. Lebensjahr. Vom Recht der Teilhabe an den Entscheidungen des Stadtstaates waren ausgeschlossen: Die Frauen, die Sklaven und die Fremden.

So herrschte, weil sie die ausschließliche Entscheidungsbefugnis zu Staatsangelegenheiten hatten, ca. 1/3 der Bevölkerung über die gesamte Bevölkerung.

In der Zeit um das 5. Jahrhundert v. Chr. sah die Organisation des Gemeinwesens in der Regel den Alleinherrscher an der Spitze. Seine Entscheidungen waren das Recht für alle Menschen des Gemeinwesens, unabdingbar, bei Widerspruch Tod. Der Macht des Alleinherrschers, des Tyrannen, unterwarfen sich selbst die Besitzenden, Schutz bei ihm erheischend für ihre Geschäfte.

² siehe auch "Gewalt – Aufsätze" von Klaus Eckert

³ "die athenische Demokratie" [wikipedia, 30.03.2017]

Neben den Alleinherrschern standen ebenso Gruppen von Aristokraten, Adligen und Abkömmlingen aus Monarchiekreisen an der Spitze von Gemeinwesen, deren Herrschaftsform sich von der der Alleinherrscher nur dadurch unterschied, dass mehrere Personen mit gleichen Interessen alle Entscheidungen über das Gemeinwesen trafen.

Nach der Beschreibung der allgemeinen Gesellschaftssituation soll Kleisthenes, der Staatsreformer, herangezogen werden, weil er 508/507 v. Chr. in dem größten griechischen Stadtstaat Athen das erste Mal einen Begriff wie "Deme" oder "Demos" einführte, der später Wortbestandteil für Demokratie werden sollte.

Worin bestand das Grundsätzliche der Staatsstrukturreform von Kleisthenes? Er verwarf die tyrannische Organisationsform und setzte unter Verwendung bereits vorhandener kleinteiliger Verwaltungsformen die Deme als kleinste, unterste Verwaltungsebene in die Struktur ein, setzte darüber die Trittyes, und wieder darüber die Phyle und führte mit der Staatsversammlung (Ekklesia) das höchste Entscheidungsorgan auf Stadtstaatsebene ein, in dem die Vertreter aus allen Verwaltungsebenen gleichberechtigt einsaßen.

Diese kleisthenische Staatstruktur entspricht im Grundsatz fast der Staatstruktur der Bundesrepublik Deutschland: Im Vergleich die kommunale Ebene mit den Demen, die Landkreise mit den Trittyes, die Bundesländer mit den Phylen und den Deutschen Bundestag mit der Staatsversammlung (Ekklesia).

Welche wesentlichen Organe waren weiterhin Bestandteil des kleisthenischen Stadtstaates?

- Die Staatsversammlung (Ekklesia)
- Der Rat (Bule)
- Die Ämter
- Das Gericht (Heliaia)

Die **Staatsversammlung** war die Hauptinstitution der attischen Stadtstaaten (Polis). Mitglieder der Versammlung waren alle männlichen Personen ab dem 18. Lebensalter, die Bürgerrechte besaßen (ca. 1/3 der Bevölkerung als Mitglieder aller Verwaltungsebenen). Die Staatsversammlung, die 40 Mal im Jahr tagte, traf uneingeschränkt alle Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip, darunter zur Gesetzgebung, zu Staatsverträgen, über Krieg und Frieden oder zur öffentlichen Ordnung.

Im **Rat** (der Rat der 500) waren alle männlichen Personen nach den Kriterien der Staatsversammlung für 1 Jahr proportional vertreten, sodass eine ausgewogene Interessenvertretung aller Interessengruppen der Polis gewährleistet wurde. Der Rat war zuständig für die Vorbereitung der Themen der Versammlung und für ihre Durchführung.

Die Aufgaben der **Ämter** waren streng geregelt für Verwaltung, Heer, Finanzen u. ä. m. Die Beamten wurden durch Los oder Wahl mit einer Amtszeit von 1 Jahr bestimmt. Die Kontrollaufsicht über die Tätigkeit der Beamten

oblag der Staatsversammlung und dem Rat zur Vermeidung von Amtsmissbrauch.

Für das **Gericht** wurden jährlich 6.000 Geschworene im Alter über 30 Jahre ausgelost, die in einem Gerichtsverfahren nach Anhörung der streitenden Parteien ihr Urteil in geheimer Abstimmung ohne Debatte fällten. In Abhängigkeit von dem Schwierigkeitsgrad eines Streits wurden entweder 201, oder 501 oder 1.501 Geschworene zugeteilt. In besonders wichtigen Fällen wurden alle 6.000 Geschworenen eingesetzt.

Es ist aber auch zu erkennen, dass diese Struktur bereits das Prinzip der Gewaltenteilung der Staatsführung enthält: Das Organ der Entscheidung – die Ekklesia als Legislative; die ausführenden Organe – die Ämter als Exekutive und das Gericht – die Heliaia als Judikative.

An dieser Stelle sollen die Darlegungen über das Verständnis der attischen Griechen für ihre kleisthenische Herrschaftsform vorerst beendet werden, wobei im Weiteren auf dieses Verständnis Bezug genommen werden wird.

Es wird auffällig sein, dass das Wort "Demokratie" bei der Beschreibung der kleisthenischen Reformen nicht verwendet wurde. Kleisthenes hatte als Staatsmann, aus monarchischem Hause stammend, mit Sicherheit kein Interesse daran dem Volk, 2/3 der Bevölkerung seines Stadtstaates, rechtlosen Personen, Macht zu geben. Dem "Demos", begrifflich sowohl der Verwaltungseinheit als auch dem Vertreter dieser Verwaltungseinheit dem "Volk" gleichzusetzen und damit die Demokratie als Volksmacht oder Macht des Volkes auszulegen kann aus der Zeit der griechischen Polis kleisthenischen Staatsgefüges nicht abgeleitet oder nachvollzogen werden.

Der Begriff Demokratie selbst ist in der einschlägigen Literatur kaum eindeutig und selbsterklärend definiert. Er wird jedoch weitaus mehr durch langatmige Erläuterungen über Herkunft und Art und Weise seiner Organisation oder seiner Bedeutung beschrieben. Aus der Wortstammzerlegung der Demokratie wird in der Regel ein "demos" - das Staatsvolk und "kratos" - Gewalt, Macht, Herrschaft oder auch Stärke hineingedeutet⁴, weit verbreitet dann als "Macht des Staatsvolkes" ausgelegt.

Das Wort "Demos" als "Staatsvolk" zu bezeichnen ist insofern bedenklich, als dass die gegenwärtige Definition von "Staatsvolk" so beschrieben wird:

*"Das **Staatsvolk** ist die Gesamtheit der durch die Herrschaftsordnung eines Staates vereinigten Menschen."⁵*

Die Definition von Staatsvolk ist in dieser Fassung also nicht auf die Zeit der Gültigkeit des griechischen "Demos" übertragbar oder kann daraus auch nicht abgeleitet werden. So ist es auch keine gerechtfertigte Übersetzung aus dem Griechischen ins Deutsche. Die Griechen im 5. Jh. v. Chr. verwandten den Begriff der Demokratie als "Macht des Staatsvolkes" nicht.

⁴ "Demokratie" [wikipedia, 30.03.2017]

⁵ <https://de.wikipedia.org/wiki/Staatsvolk>, 26.02.2019

Die neuere Geschichtsschreibung passt sich dieser These bereits maßvoll an, wie es Raaflaub wiedergibt:

Die neuere althistorische Forschung lehnt es (laut Raaflaub⁶) weit überwiegend ab, die Kleisthenische Neuordnung als Demokratie anzusehen. Konzept und Begriff der Demokratie hätten seinerzeit noch jenseits des Vorstellbaren gelegen. Erst etwa im letzten Drittel des 5. Jahrhunderts v. Chr. ist der Begriff demokratia überhaupt bezeugt.⁷

Ein Bezug zur "Macht des Volkes" ist auch hieraus nicht abzuleiten.

Joseph Alois Schumpeter (Österreicher, Nationalökonom und Politikwissenschaftler, 1883 - 1950) begründet die Zuordnung der Macht des Volkes als Demokratie als treffend wie folgt:

In jener Zeit (17. und 18. Jahrhundert) fiel, wenigstens bei den westeuropäischen Ländern, der Mantel der «von Gott verliehenen Autorität» immer rascher von den Schultern der Könige — begonnen hat der Prozeß natürlich schon viel früher —, und sowohl als sittliches wie als erklärendes Prinzip bot sich als Ersatz der «Wille des Volkes» oder die «souveräne Macht des Volkes» an; dieser Ersatz war außerordentlich annehmbar für eine Mentalität, die zwar bereit war, dieses besondere charisma von allerhöchster Autorität fallen zu lassen, aber nicht bereit war, ohne irgend eines auszukommen.

Mit anderen Worten, um Schumpeter zu folgen: Das aufstrebende Bürgertum musste zur Verwirklichung seiner weiteren Wirtschaftsexpansion neue Rahmenbedingungen schaffen, die nur über eine neue Herrschaftsform zu erreichen war, in der das Bürgertum und nicht der Monarch als staatlicher Entscheidungsträger aufzutreten hatte. Kapitalismus aber ist ohne Profit als seine Existenzgrundlage, und ohne den Erzeuger des Profits, und das ist nun einmal das "Volk", undenkbar. Was lag also näher als bei der Findung der neuen bürgerlichen Herrschaftsform durch ein bewusstes Zugeständnis der Bourgeoisie an das Volk mit einer Scheinteilhabe ihre eigene Macht, die Macht der Bourgeoisie auf Dauer zu sichern - erfolgreich - und

**Demokratie
als die neue,
die großbürgerliche Herrschaftsform
mit moderner Deutung als Macht des Volkes**

war verblendend geboren. Wobei in der damaligen Zeit der Aufklärung auch der Hang zur Antike als modern galt und der "demos" von Kleisthenes nicht unwesentlich bei der Namenszuordnung beigetragen haben könnte. Sicher gab es die Methode der Zugeständnisse von Herrschern an ihre Untertanen schon in früheren Imperien, ihre Einbindung in die Ideologie einer Herrschaftsform ist jedoch neu.

⁶ [Kurt Raaflaub](#): *Einleitung und Bilanz: Kleisthenes, Ephialtes und die Begründung der Demokratie*. (1992); in Kinzl (Hrsg.) 1995, S. 21 f. [wikipedia "Kleisthenische Reformen", 02.06.2018]

⁷ "Kleisthenische Reformen [wikipedia, 01.06.2018]

**Im vorchristlichen Griechenland
bestand eine Herrschaftsform, gebildet aus den vermögenden Bürgern,
die Entscheidungen auf der Ebene des Stadtstaates getroffen haben
als Vertreter aller Verwaltungsebenen der Staatsstruktur,
ohne Anspruch auf den Sinnesbegriff der Demokratie.**

Hier könnte der Aufsatz eigentlich enden. Aber es gibt doch nun einmal die Demokratie, die in aller Munde ist, wie am Anfang des Aufsatzes behauptet. Wofür soll nun in der Demokratie als "Volksmacht" die Macht des Volkes stehen und gegen wen soll sie machtvoll gerichtet sein? Welche Macht wird dem Volke in der Demokratie vom Staat zugestanden, was darf das Volk in Staatsangelegenheiten entscheiden?

Bevor diese Frage an einem praktischen Beispiel politischer Staatsmacht beantwortet wird soll der Begriff der Macht nach den oben bereits angeführten Auslegungen noch einer erweiterten Erläuterung unterzogen werden.

Macht ist neben ihrer gesellschaftspolitischen Deutung erlebnisorientierter Gefühlsausbruch charismatischer Personen.

Das Herausstellen des Habitus als charismatische Person ist in den zwischenmenschlichen Beziehungen ein natürlicher Vorgang. Er vereinigt in sich sowohl das sich Erheben über andere Personen als auch gleichzeitig das Erleben der Akzeptanz der anderen. Die unterschiedlichen persönlichen Begabungen der Menschen verleihen dem Charisma in Form und Art verschiedenen Ausdruck⁸. Bedeutsamer Hintergrund der Charismafähigkeit der Menschen ist der überlebenswichtige Gruppenzwang, sowohl als Individuum und als Teil der Gruppe als auch aller Individuen der Gruppe insgesamt. Der Gruppenzwang und die Charismafähigkeit eröffnen die Möglichkeit, dass eine Person, selbst in der kleinsten Gruppe, die Führung übernimmt. In der Regel ist es der Stärkste oder der Beste in der Gruppe. Er muss sich aber auch der Akzeptanz seiner Führung durch die geführten Gruppenmitglieder sicher sein und er muss als Voraussetzung der positiven Anwendung seines Führungsprinzips über die Fähigkeit verfügen, Entscheidungen nicht nur für sich selbst, sondern auch zum Nutzen der Gruppe treffen zu können. Aus der positiven Wechselwirkung zwischen Führung und Akzeptanz der Führung entwickeln sich in der Gruppe Verhältnisse, die sich unterstützend für die Stabilität der Gruppe in einem Angebot uneigennütziger gegenseitiger Hilfe darstellen.

Selbst wenn in der Gegenwart dieser Sinn der positiven Wechselwirkung für den modernen Menschen als herausgestelltes Individuum stark in den Hintergrund seines Bewusstseins getreten ist, so wirkt diese Wechselwirkung doch unerbittlich und sie ist als seine, auch des modernen Menschen willige

⁸ Beispiel Erziehung im Eltern-Kinder-Verhältnis: Die Eltern fordern von den Kindern das Erledigen der Schulaufgaben und erleben, dass ihre Kinder gute Schulnoten erhalten.

Akzeptanz nach wie vor die Grundlage des menschlichen Zusammenlebens als geordnete Zivilisation überhaupt.

Wenn über das Heranführen des Verständnisses über die Gestaltung des Lebens in der Gruppe und nun weiterführend hin zum Gemeinwesen bisher Führen und Geführt werden im Blickpunkt der Betrachtungen standen, so ist die Art und Weise der sinnvollen Gestaltung des Gemeinwesens ohne ein für alle Mitglieder verbindliches Regelwerk nicht denkbar. Der Mensch ist von Natur aus ein unordentliches Wesen, was ihm zuweilen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, Gegenstände wiederzufinden, die er verlegt hat. Erst seine bewusste Hinwendung zur Einrichtung einer bestimmten persönlichen Ordnung lässt in ihm das Gefühl des Wohlbefindens aufkommen mit der Bereitschaft, sich der selbst gestellten Ordnung unterzuordnen. Erst das Vorhandensein von Regeln, in den modernen Zivilgesellschaften als Gesetze formuliert, ermöglicht das geordnete Zusammenleben der Menschen, nach denen Pflichten und Rechte für Jedermann aufgestellt worden sind. Dabei ist es nicht erforderlich, dass alle Mitglieder der Gemeinschaft alle Regeln in vollem Umfange akzeptieren müssen. Wohl aber können diese Persönlichkeiten zur Anerkennung der Würde aller übrigen Mitglieder der Gemeinschaft zur Regeleinhaltung angehalten werden, wenn notwendig auch mit Zwang.

Nach dem Abschluss der Erläuterungen über wesentliche Wortbedeutungen zum Abbau allgemeiner Vorbehalte soll nun die Demokratie als großbürgerliche Herrschaftsform der Moderne in ihrer Deutung als Macht des Volkes an einem praktischen Beispiel politischer Staatsmacht, hier der

Bundesrepublik Deutschland,

dem Versuch der Erkundung ihres Wesens unterzogen werden.

Ausgangspunkt der nachfolgenden Darlegungen ist das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, dem Regelwerk mit den Pflichten und Rechten aller Deutschen.

Artikel 20 Absatz 1 lautet:

*(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein **demokratischer** und sozialer Bundesstaat.*

und Absatz 2 deklariert:

*(2) **Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.** Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.*

Es können zunächst zwei Merkmale herausgestellt werden, die bereits im Vorangegangenen behandelt wurden.

1. Merkmal: Der demokratische Akzent des Staates.
2. Merkmal: Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Es kann den Verfassern des Grundgesetzes, ohne ihnen nahe treten zu wollen, unterstellt werden, dass sie der Auslegung der "Demokratie" als "Macht

des Volkes" gefolgt sein könnten, der Demokratie eben als die neue, die großbürgerliche Herrschaftsform mit moderner Deutung.

Im Grundgesetz gibt es in der Präambel eine Zuordnung für Volk, *das **deutsche Volk**, das sich auf Grund seiner gesetzgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben hat.*

Mit Art 116 Absatz 1 des Grundgesetzes wird bestimmt, wer dem deutschen Volk angehört: *Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist wer die **deutsche Staatsangehörigkeit** besitzt*

Daraus folgt: Das Volk, welches die Staatsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland ausübt, ist der Personenkreis, der eine deutsche Staatsangehörigkeit und auf der Grundlage des Grundgesetzes staatsbürgerliche Pflichten und Rechte besitzt. Andere Personen sind von der Macht des Volkes ausgeschlossen. Ein Vergleich mit den alten Griechen, wo Fremde, Sklaven, Besitzlose und Frauen von der Entscheidungsbefugnis in Staatsangelegenheiten ausgeschlossen waren, ist hier nicht beabsichtigt.

Aus der Definition des Begriffes "Volk" nach dem Grundgesetz und seiner Einbeziehung in den Begriff der "Macht des Volkes" für Demokratie ist die Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland eine national-politisch begründete Herrschaftsform, die auf Grund ihrer nationalen Gebundenheit nicht auf andere Nationen oder Staaten übertragen werden kann.

Auf der Grundlage der Regelbestimmtheit und Regelwirkung des Grundgesetzes folgt mit Rückgriff auf Artikel 20 Absatz 2 GG der Deklaration "*Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus*" bereits im nachfolgenden Satz eine erste Regel: "**Sie (die Staatsgewalt) wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt.**"

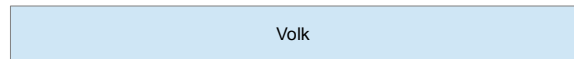
Damit wird dem Volke eingeräumt seine Staatsgewalt auf gesetzlicher Basis in Form von Wahlen und Abstimmungen auszuüben. Das sollte gut im Gedächtnis bleiben.

Das Ende des Satzes führt aber in der Form "**Sie (die Staatsgewalt) wird durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.**" zur nächsten Regel, die für die Ausübung der Staatsmacht durch das Volk einschränkend wirkt. Das Volk ist also nicht der Alleinmächtige, sondern es muss sich die Macht, d. h., die Befugnis Entscheidungen im Staatsinteresse treffen zu können, mit den Organen des Staates teilen.

Die Bundestagswahl

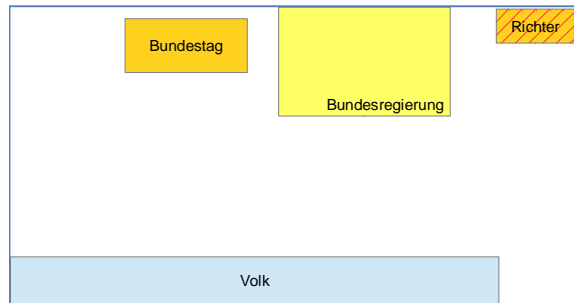
Die erste Regel: "*Sie (die Staatsgewalt) wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt.*" soll beispielhaft mit einigen Bildern erläutert werden.

Zunächst wird das Volk als Basis des Bildes dargestellt

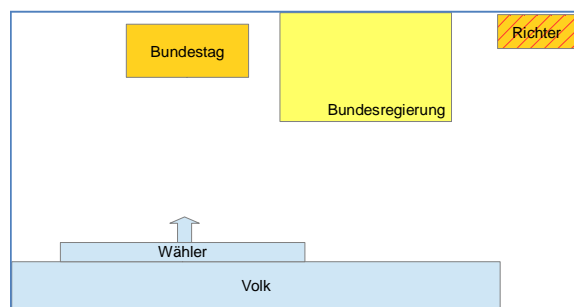


Hinzugefügt werden die Organe der Gewaltenteilung:

- Die Legislative als Deutscher Bundestag
- Die Exekutive als Bundesregierung
- Die Judikative hier als Richter angezeigt



Aus dem deutschen Volk wird der Teil herausgehoben, der zur Wahl berechtigt ist: Der Wähler



Auf der Grundlage des Artikel 21 GG

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.

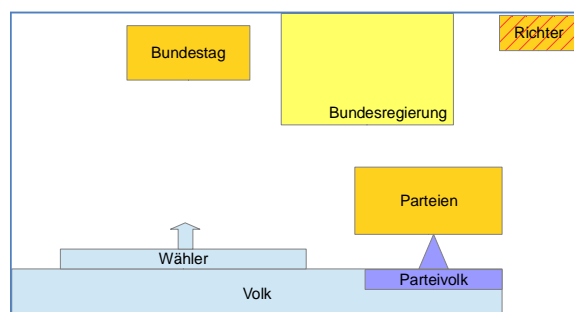
nehmen die Parteien in der Bundesrepublik Deutschland für sich in Anspruch die Mitglieder des Deutschen Bundestages zu bestimmen, obwohl das Grundgesetz, weder im vorgenannten Wortlaut noch an anderer Stelle, den Parteien dazu einen verfassungsrechtlichen Status erteilt.

Erst in dem dem Grundgesetz nachgeordneten "Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)" wird erklärt

§ 1

(1) Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Aus dem deutschen Volk muss nun noch der Teil herausgehoben werden, der das Wahlprozedere einleiten und Kandidaten zur Wahl in den Deutschen Bundestag aufstellen darf: Das sind die Mitglieder der Parteien, hier als "Parteivolk" bezeichnet, denn nur dieser Teil des deutschen Volkes, das Parteivolk, ist berechtigt Kandidaten



für das höchste Entscheidungsorgan der Gewaltenteilung, den Deutschen Bundestag, vorzuschlagen.

Weiter gilt gemäß § 17 des Wahlgesetzes (WahlG):

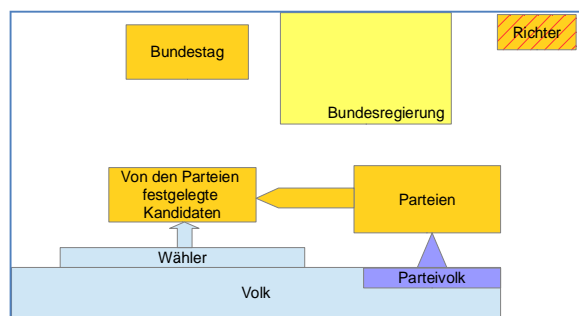
Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muß in geheimer Abstimmung erfolgen.

Das Parteivolk wählt also hinter verschlossenen Türen die Kandidaten für die Wahl in den Deutschen Bundestag und noch dazu in "geheimer Wahl".

Daraus folgt: Ein Bürger, der keiner Partei angehört, hat keinen Einfluss auf die Aufstellung eines Kandidaten für den Deutschen Bundestag.

Die vom Parteivolk gewählten Kandidaten aus den Parteien werden nun dem Teil des deutschen Volkes, der als Wähler bezeichnet wurde, zur Wahl in den Deutschen Bundestag vorgelegt.

Nach der offiziellen Statistik hat das Parteivolk einen Anteil von ca. 1,5 % an der Gesamtbevölkerungszahl.



Die Verantwortung des Bundestagsabgeordneten gegenüber dem Wähler

In welcher Verantwortung stehen die gewählten Parteiabgeordneten des Deutschen Bundestages in der zu erwartenden Machtausübung, folglich als grundgesetzlich alleinige Träger aller staatlichen Entscheidungen für das deutsche Volk?

Art 38 GG lautet:

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Die Entbindung des aus den Parteien hervorgegangenen Bundestagsabgeordneten vom Willen des Volkes (er ist nicht an Aufträge und Weisungen gebunden) kann die Vertreterschaft für ein ganzes Volk nicht erklärbar machen. Die Vertretung eines Einzelnen für eine Gemeinschaft muss immer eine Vertretung DER INTERESSEN sein, die sich aus dem abgestimmten Willen aller Gemeinschaftsmitglieder bilden. Das gleiche gilt auch für eine Personengruppe, die die Interessen der Gemeinschaft vertritt. Die Willensbildung eines Einzelnen nur auf der Grundlage SEINES Gewissens führt zu keiner Harmonie bei der Interessensbildung der Gemeinschaft. Der natürliche Egoismus des Einzelnen wird immer seine Interessenbildung beeinflussen und wird somit als Vertretung der Interessen der Gemeinschaft keine

Grundlage haben können, weder eine moralische und schon gar keine juristische. Das hat in der formellen Auslegung des Grundgesetzes zur Folge, dass der Bundestagsabgeordnete nicht einmal verpflichtet ist die Interessen seiner eigenen Partei vertreten zu müssen⁹, wenn ihn das Gewissen nicht plagt, um wie viel weniger aber dann noch die Interessen des ganzen Volkes mit mehr als 82 Millionen Bürgern? Auch ist der Bundestagsabgeordnete nicht verpflichtet über seine Wahlversprechen Rechenschaft gegenüber dem Wähler abzulegen.

Es muss hier notwendigerweise an die Darlegungen zum Führungsprinzip erinnert werden, das bei seiner positiven Wirkung die uneingeschränkte Fähigkeit des Führenden, hier des Bundestagsabgeordneten, bindend voraussetzt die Interessen der Geführten, hier des Volkes, nicht nur vertreten zu wollen, sondern er muss diese Volksinteressen auf der Grundlage einer präzisen, und für alle Beteiligten verständlichen Formulierung im Gesetz, nachvollziehbar als sein Auftrag auch vertreten können. (Er muss aus der alleinigen Gewissensbindung bei seiner Entscheidung per Gesetz entlassen werden).

Der in der gesellschaftspolitischen Literatur und in der politischen Argumentation herausgestellte Charakter der Demokratie der Bundesrepublik Deutschland als **repräsentative Demokratie** reduziert sich damit von Gesetzeswegen rein formell auf die Repräsentation der Interessen des einzelnen Bundestagsabgeordneten.

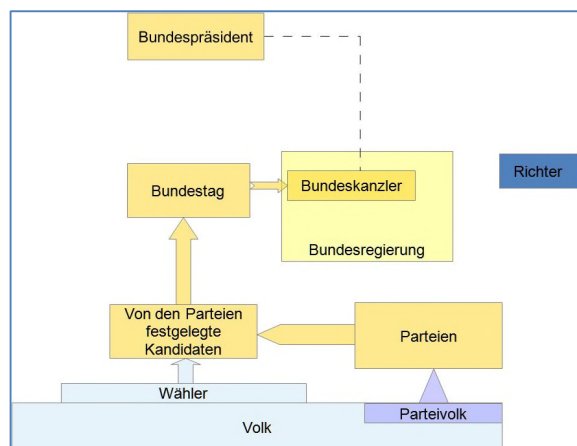
Die Teilung der Gewalten

In einem weiterführenden Schritt zur Herstellung eines Demokratieverständnisses soll die Ordnung der Gewaltenteilung aufgezeigt werden.

Beim ersten Zusammentreten des neu gewählten Bundestages wählt dieser den Bundeskanzler auf Vorschlag des Bundespräsidenten.

Dazu Art 63 GG

(1) Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestage ohne Aussprache gewählt.



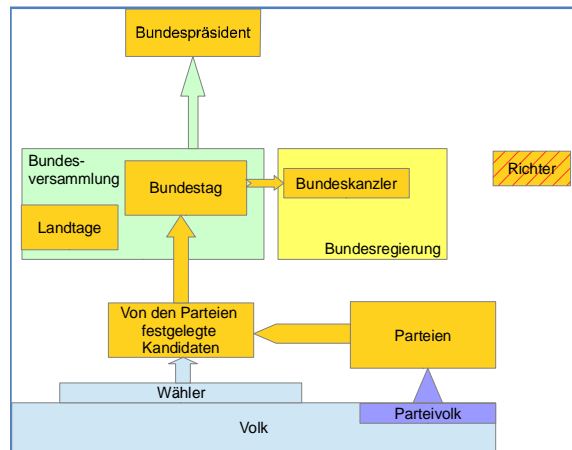
⁹ Der Fraktionszwang der Parteien auf die Abgeordneten bei Abstimmungen steht somit im Widerspruch zur unabhängigen Entscheidung des Abgeordneten

Der Bundespräsident wird seinerseits von der Bundesversammlung gewählt.

Der Bundespräsident

Art 54 GG

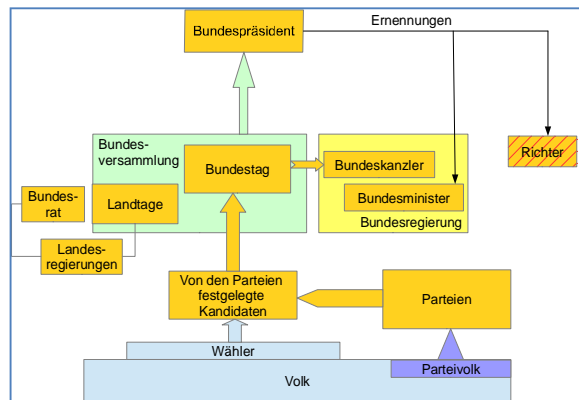
(1) Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.



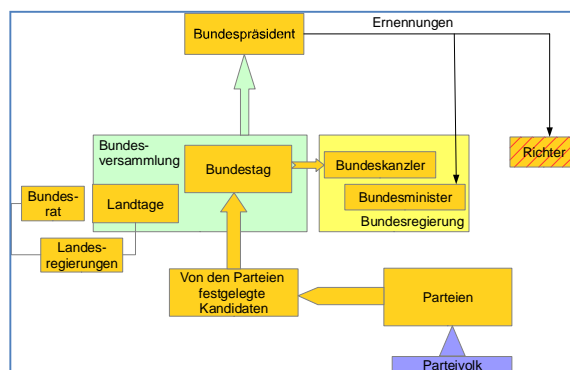
Die Bundesversammlung wird nach einem Personenschlüssel aus Vertretern des Bundestages und der Landtage gebildet.

Damit kann der Bundespräsident die Bundesminister der Bundesregierung und die Richter der Judikative ernennen.

Der Vollständigkeit halber ist hier noch der Bundesrat als Staatsorgan eingezeichnet, der von den Vertretern der Landesregierungen gebildet wird und Entscheidungen des Bundestages beeinflussen kann.



Die Staatsmacht der Parteien ist gebildet.



Das deutsche Volk hat seine Wahlmacht ausgeübt.

Die Demokratie als großbürgerliche Herrschaftsform mit moderner Deutung als "Macht des Volkes" in der Bundesrepublik Deutschland ist vollendet. Die

Organisation ihrer Macht ist durch den elitären Parteistaat¹⁰ geprägt. Das deutsche Volk ist von der unmittelbaren Entscheidung zu wichtigen Staatsangelegenheiten ausgeschlossen.

**Damit ist der Traum von Demokratie
als Volksmacht
oder der Macht des Volkes
ausgeträumt!**

Wie soll der Bürger mit und in dieser Demokratie leben?

Es ist wohl eine der wesentlichsten und am meisten gestellten Fragen in den an der Politik interessierten Kreisen des deutschen Volkes.

Obwohl wegen der millionenfach unterschiedlichen Interessen der Bürger darauf keine alleinbestimmende Antwort gegeben werden kann, soll der Versuch unternommen werden mit einigen Erläuterungen das Verständnis für diese Demokratie in der Gegenwart zu wecken.

Dazu sollen vier wesentliche Merkmale einer Herrschaftsform, die im vorangegangenen erläutert wurden, in Erinnerung gerufen werden:

1. Das Vorhandensein einer aus einem Gemeinwesen hervorgegangenen privilegierten Personengruppe¹¹
2. Die ausschließliche Entscheidungsbefugnis dieser privilegierten Personengruppe über die grundsätzlichen Interessen des Gemeinwesens
3. Das Vorhandensein eines von dieser privilegierten Personengruppe aufgestellten Regelwerkes mit Festlegungen von Pflichten und Rechten aller im Regelwerk festgelegten Gruppierungen des Gemeinwesens
4. Das Verständnis von Macht als Wechselwirkung von Herrschen und beherrscht werden.

Wie soll man nun aber leben unter den gegebenen Umständen in der Staatsform, die man sich in der Regel nicht aussuchen kann oder vielleicht auch nicht aussuchen will?

¹⁰ phoenix persönlich 20.01.2019

Udo Do Fabio ehem. Bundesverfassungsrichter: Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Parteistaat. Sendung wurde von Michael Krons moderiert.

¹¹ Hier ist der Begriff "privilegierte Personengruppe" verwendet worden, um den Auswahlmodus der alleinigen Entscheidungsberechtigten zu verallgemeinern und den gedeuteten und irreführenden Begriff "Staatsvolk" zu vermeiden. Es scheint sinnvoll zu sein den Begriff "Vorberechtigte" statt "Staatsvolk" oder "Volk" zu verwenden

Es soll im folgenden die Sichtweise derjenigen beleuchtet werden, die nicht Macht sind, also die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland ohne Entscheidungsbefugnis in staatstragenden Angelegenheiten. Dieser Teil des Volkes muss sich dazu bekennen, dass er beherrscht wird mit der Folge sich unterordnen zu müssen. Es ist ein notwendiges Selbstbekenntnis jedes Einzelnen, das aber Millionen Menschen schwer fällt anzuerkennen.

Der Mangel an diesem Selbstbekenntnis verdrängt das notwendige Verständnis für die Entscheidungen und der daraus folgenden Handlungen des Staates.

Der Mangel an diesem Selbstbekenntnis führt zu einem Minderwertigkeitsgefühl des Einzelnen und in der Endkonsequenz zum Gefühl der Ohnmacht gegenüber dem Staat.

Dieser Mangel stellt aber auch bei dem Einzelnen die Sinnhaftigkeit der Entscheidungen des Staates in Zweifel mit der Folge einer Negativbewertung staatlicher Handlungen. In der Einzelperson entstehen persönliche Unsicherheit und gereizter Unmut, die sehr häufig über den Einzelnen hinauswachsen und zum Zusammenschluss von gleichgesinnten Personenkreisen führen, die nun gemeinsam die Staatspolitik richten wollen und *die zur Durchsetzung ihrer Interessen im Sinne der Positivbewertung ihres Verständnisses von notwendig gerechtfertigten Entscheidungen in der Sache* sich gegen die Staatspolitik wenden.

Der Widerstand des Einzelnen gegen eine gegen ihn gerichtete Macht, gleich welcher Art, ist eine Selbstschutzfunktion, die ihm von der Natur gegeben ist. Der Mensch hat jedoch im Zuge der Zivilisation über seine persönliche Lebenserfahrung und den Erwerb von Wissen gelernt innerhalb des Gemeinwesens, dem er angehört, mit diesem seinen Widerstand umzugehen in einer Art und Weise, die zum Erhalt oder der Förderung des Gemeinwesens oder zu seiner erneuernden Veränderung geführt hat.

Eine Form demokratischer Wechselwirkung

Zweifelsohne gibt die Staatsmacht der Bundesrepublik Deutschland im Sinne ihrer Demokratie positive Beispiele, die besonders in der sozialen Sicherung der Lebensverhältnisse großer Teile der Bevölkerung ihren nachweisbaren Ausdruck finden, wenn der Staat mehr als 40 % der finanziellen Mittel seines Staatshaushaltes für diesen Bereich ausgibt. Sicher sind damit nicht alle Bedürfnisse der Menschen abgedeckt, wohl aber wird daraus die Erwartungshaltung des Staates aus der Gewährung seines Zugeständnisses an das Volk, seine Politik als gerechtfertigt anzuerkennen, deutlich. Es soll jedoch nicht außeracht gelassen werden, dass die finanziellen Mittel des Staatshaushaltes zu großen Teilen von der Bevölkerung als Solidargemeinschaft erarbeitet und dem Staat, mit dem Auftrag der gerechten Verteilung, zur Verfügung gestellt werden.

Ideologisierung des Machtverständnisses

Wie aber steht die Bevölkerung in ihrer Gesamtheit, der Bürger als Einzelperson, dem Staat in seiner Glaubwürdigkeit gegenüber, wenn es um Fragen geht wie Außenpolitik, Militärpolitik oder Sicherheitspolitik? Wie ist das Demokratieverständnis des Bürgers bereit, Positionen und Handlungen der Staatsmacht, die für ihn nicht unmittelbar erlebbar sind, zu verstehen und anzuerkennen?

Erfahrungsgemäß gehen in den Diskussionen innerhalb der verschiedensten Gruppen die Meinungen, die Standpunkte in diesen für den Einzelnen kaum erreichbaren staatlichen Bereichen am weitesten auseinander und führen häufig zu emotional geführten Gesprächen, schnell auch in Auseinandersetzungen übergehend, ohne dabei das Verständnis zur Sache bewirkt oder eine wirksame Veränderung der Verhältnisse herbeigeführt zu haben.

Nun ist es aber so, dass, um eine Sache verstehen und bewerten zu können, Wissen über die Sache gehört. Es bedarf sicher keiner Diskussion: Der Einzelne aus der an der Staatspolitik interessierten Bürgerschaft hat dieses Wissen auf Staatsebene nicht und wird es nie haben können. So kann nur sinnhafte Zurückhaltung in der persönlichen Meinungsäußerung des Einzelnen das Prinzip sein.

Woraus beziehen die Bürger ihre Informationen, aus denen sie ihr Wissen bilden und ihre Urteilsfähigkeit aufbauen? Das sind nach der Schule, dem Studium, neben der Berufsausbildung und der Sammlung von persönlichen Erfahrungen bei der Gestaltung ihres Lebens¹² alle Arten von Masseninformationsmedien.

Die Masseninformationsmedien haben je nach Grad ihrer technischen Möglichkeiten zu allen Zeiten an der Bildung der öffentlichen Meinung wesentlichen Anteil gehabt, der in der Gegenwart, im Zeitalter der Digitalisierung und des einfachen Gebrauchs preiswerter Nutztechnik erheblich angestiegen ist.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland erlaubt es den Parteien, wie schon einmal hervorgehoben, laut Artikel 21:

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.

Der Parteistaat hat sich dafür Institutionen wie die Zentralen für politische Bildung bei den Staatskanzleien oder auch parteinahe Stiftungen geschaffen, die ihren Anteil an der politischen Willensbildung des Volkes leisten.

Diese staatlichen Einrichtungen aber sind keine Masseninformationsmedien.

¹² Diese Erfahrungen bilden sich aus dem praktischen Erleben aller privaten und gesellschaftlichen Umstände, die direkt auf den Menschen einwirken, und ihrer Bewertung zum "Überleben" unter Nutzung der interessierenden Möglichkeiten ergänzenden Wissenserwerbs mit dem Ziel der Sicherung eines wohllempfindenden Lebensstandards.

Artikel 5 des Grundgesetzes trägt den Masseninformationsmedien wie folgt Rechnung:

Art 5 GG

*(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. **Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.***

Der Staat als Rechtsträger des Grundgesetzes gewährt den Medien der Masseninformation, hier im Wort der **Presse**freiheit, dem Rundfunk und Film, unterschiedliche Freiheiten: Der Presse eine ungeschriebene Freiheit und dem Rundfunk und dem Film eine freie Berichterstattung. Der Unterschied ist feinsinnig aufgestellt: Wenn dem Rundfunk und dem Film eine Berichterstattung zugeordnet wird, die er frei gestalten kann, muss über die Pressefreiheit der Presse noch etwas zugestanden werden, was über die Berichterstattung hinausgeht. Um den Rahmen des Aufsatzes nicht zu sprengen, wird auf die Weiterführung des Gedankens verzichtet, um sich themengerecht dem Verhältnis von Staat und Presse zuzuwenden. Das Bild¹³ "Presse – Ohne freie Medien keine Demokratie" bietet dazu einen aktuellen Anlass.



Da die Presse als institutionelle Organisationsform von Masseninformationsmedien im Grundgesetz nicht explizit benannt ist, sondern nur eine ihr zugestandene Freiheit, soll Freiheit wie folgt definiert werden:

Zunächst ihre Zuordnung: Freiheit gehört zur philosophischen Kategorie der Verhaltensweisen, die ihre Wirkungen bipolar in den zwischenmenschlichen Beziehungen entfalten.

Und in der Definition: Freiheit ist der Ausschluss des Übrigen - oder erweitert: Freiheit ist die nach eigenem Ermessen definierte und ohne Entgegenkommen zielführend ungehinderte Ausführung einer Handlung. Folglich ist Pressefreiheit die nach eigenem Ermessen der Presse als institutionelle Organisationsform der Massenmedien definierte und ohne Entgegenkommen ungehinderte Ausführung des Sammelns, der Aufbereitung und Verbreitung von zielführend ausgewählten Informationen an die Bürger des Staates.

Welche Rolle spielen die Masseninformationsmedien im Staat und welchen Platz nehmen sie darin ein? Dazu folgendes Beispiel der institutionellen Organisationsform Presse¹⁴:

¹³ MOZ 30.04.2019

¹⁴ Schriftsatz des Urteils I ZR 112/17 von Herrn Nau über die MOZ

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 20. Dezember 2018 (I ZR 112/17) einen Rechtsstreit zwischen zwei privaten Zeitungen und einem staatlichen Amtsblatt wegen eines Artikels im Amtsblatt, der keinen gemeindeamtlichen Charakter trug, sondern inhaltlich auf die Beschreibung einer öffentlichen Situation in der Gemeinde Bezug nahm, was die Privatblätter als Eingriff in die Pressefreiheit auslegten, wie folgt beschrieben:

Auszug 1 aus dem Urteil:

*Die Bestimmung des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG fordert zur Sicherung der Meinungsvielfalt die **Staatsferne der Presse**. Dieser Grundsatz schließt es aus, dass der Staat unmittelbar oder mittelbar Presseunternehmen beherrscht, die nicht lediglich Informationspflichten öffentlicher Stellen erfüllen.*

Mit dem höchstrichterlichen Urteil der Judikative als Teil der demokratischen Gewaltenteilung der Bundesrepublik Deutschland bestätigt die Judikative gegen sich selbst und auch gegenüber der Legislative und Exekutive – also gegenüber dem Staat in seiner Gesamtheit – das Verbot der Ausübung einer eigenen Pressetätigkeit im Sinne des Grundgesetzes.

Mit Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG "*Die Pressefreiheit (wird) gewährleistet.*" gewährt der Staat nun nach eigener Rechtsprechung den Medienunternehmen außergewöhnlich umfassende Freiheiten, die ihm jedoch wegen Satz 3 "*Eine Zensur findet nicht statt.*" keine Möglichkeiten zur Wahrung seiner staatspolitischen Interessen bieten.

Auszug 2 aus dem Urteil:

*Eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenene Presse ist ein Wesenselement des freiheitlichen Staates und für die Meinungsbildung in einer Demokratie unentbehrlich. Die Presse steht als Verbindungs- und **Kontrollorgan zwischen dem Volk und seiner gewählten Vertretung.**¹⁵*

Womit alles über Pressefreiheit und die Rolle der Presse als unkontrollierbare Macht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gesagt ist: Die staatsfreie Presse kontrolliert den Staat (nicht die Judikative)! Die Masseninformationsmedien üben auf dieser Grundlage mit ihrer unverkennbaren agitatorischen Wirkung Einfluss auf die Handlungsfähigkeit des Staates aus, unter Bestimmung der Art und der Zeit einer publikumswirksamen Veröffentlichung ihrer Informationen. Sie können Regierungen stürzen (Österreich¹⁶ 2019).

¹⁵ Bundesgerichtshof, Urteil I ZR 112/17, Absatz 31

¹⁶ Die staatsfreien Medien in der Bundesrepublik Deutschland verbreiteten 2019 einen Pressebericht und ein Video mit dem Vize-Kanzler Österreichs, Heinz-Christian Strache (FPÖ), das 2017 ohne seine Kenntnis und 2019 ohne seine Zustimmung nach der DSGVO-EU über Wochen publikumswirksam ausgewalzt wurde, in dem er angeblich einen Vertrag mit einer russischen Milliardärin vorbereitet haben soll, der korrumpierenden Charakter getragen hätte. Der Bericht und das Video wurden zeitgemäß kurz vor der Europa-Wahl veröffentlicht, um der FPÖ, die als konservativ-rechtspopulistisch von einigen Medien eingestuft wird, massiv und damit meinungsbildend in Umlauf gebracht und führte zur Auflösung der rechtmäßig gewählten Regierung unter Kanzler Kurz. Damit wurde in Folge das Ergebnis der Europa-Wahl zu Ungunsten dieser Partei beeinflusst. Der Versuch, Russland als Wahlbeeinflusser zu proklamieren, kann nicht in Abrede gestellt werden.

Sie unterbinden nach diesem bundesdeutschem Recht in ihren eigenen Medien die Meinungsfreiheit des staatspolitisch interessierten Bürgers durch ihre eigenständige Zensur, die ihnen ja nicht verboten ist, weil sie wegen der Pressefreiheit und der Staatsferne nicht an das Grundgesetz gebunden sind.

Auszug 3 aus dem Urteil:

*Grundrechte Privater können die **Garantie des Instituts der freien Presse** nicht beschränken¹⁷.*

Sie sind gegenwärtig dabei den Staat zu zwingen, die Meinungsfreiheit der Bürger laut Artikel 5 GG "*Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten*" in den noch pressefreiheitlich freien sozialen Medien per Gesetz zunächst einzuschränken, um sie in der Folge auch dort auszuschließen und finden dabei die Unterstützung aus den staatstragenden Parteien.

Dass die Masseninformativmedien allerdings vom Staat alle verfügbaren rechtlichen Mittel, wie z. B. die Gewährung ihrer Sicherheit, unabdingbar täglich einfordern, soll im Zuge dieses Aufsatzes nicht weiter ausgeführt werden.

Es erscheint bedrückend feststellen zu müssen, dass dem Staat Bundesrepublik Deutschland das originäre Recht, die Bildung der öffentlichen Meinung in Form einer positiven geistigen Einstellung der Bürger zu ihrem Staat, dem die Bürger in der Demokratie Vertrauen schenken, eigene Presseinstitutionen zu betreiben, untersagt ist und dieses Recht primär privaten Medienunternehmen zugestanden ist. Es ist für den Staat selbst und für die Aufrechterhaltung seiner glaubwürdigen Macht gegenüber den Bürgern eine Aufgabe, die er gemeinsam mit der Gestaltung einer fundamntiert funktionierenden Wirtschaft und seiner politischen Tätigkeit im Sinne seines sozialen Wesens für die Entwicklung und den Fortbestand seines Staatswesens als eine der wichtigsten staatlichen Überlebensfunktionen zu erfüllen hat und für die er die Verantwortung trägt.

Die Presse in der Bundesrepublik Deutschland steht neben dem Staat als 4. Macht dem Bürger gegenüber. Sie ist weder gewählt noch sonst irgendwie vom Bürger legitimiert worden zu herrschen. Wer ist diese Presse? Wer führt sie? Welchem Zweck dient eine solche Presse? Sie dient der geistigen Manipulation der Bürgerschaft und vorrangig der politischen Steuerung des gegenüber dieser Presse machtlosen Staates.

Wenngleich das Argument des Vorhandenseins des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und Fernsehens vorgebracht werden kann, die unter Kontrolle der Rundfunk- und Fernsehbeiräte stehen und mit Vertretern der Parteien und gesellschaftlicher Organisationen besetzt sind, gilt jedoch zu berücksichtigen, dass sie weder staatlich noch privat rechtsgebunden sind, sondern einen Rechtsstatus wie eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung besitzen,

¹⁷ Bundesgerichtshof, Urteil I ZR 112/17, Absatz 34

der ihnen nur die freie Berichterstattung erlaubt, wobei ihr bildungspolitischer Wirkungsgrad durch finanzielle Mittel aus einer Bürgerpflichtgebühr eingeschränkt ist. Selbst wenn die einzelnen Institutionen des Staates Internetseiten mit den erlaubten Sachinformationen über die Gesetze und die Abläufe parlamentarischer Sitzungen betreiben bleibt der Effekt ihrer Massennwirkung gering, da diese Seiten kaum gelesen werden. **Das ist eben kein Fernsehen.**

Im Vergleich dazu wenden die privaten Masseninformationsmedien wegen der "Wahrung ihrer Wettbewerbsfähigkeit" auch Recherchemethoden an, wie die des sogenannten investigativen Journalismus¹⁸ (Schnüffeljournalismus, Enthüllungsjournalismus), der in seiner Ausübung einen Eingriff in die gesetzlichen Aufgaben der staatlichen Rechtsorgane, wie Polizei, Staatsanwaltschaft, Geheimdienste, darstellt und mit seinen in Form, Umfang und Zeit ausgewählten publizierten Ergebnissen Vorgaben für politische Entscheidungen erzwingt sowie mit gezielter Stimmungsmache unmittelbar und wirksam auf die öffentliche Meinung des Volkes Einfluss nimmt. Außerdem verfügen die privaten Masseninformationsmedien über weitaus umfangreichere finanzielle Mittel aus Quellen, deren Herkunft keiner Aufdeckung unterliegen.

Dem staatspolitisch interessierten Bürger fällt es deshalb schwer, sich ein reales Bild vom Wirken des Staates zu verschaffen. Ohne Wissen um die Zusammenhänge und die Hintergründe politischer Entscheidungen unterliegt er in dieser Welt der Macht der Masseninformationsmedien.

Liberalisierung der Demokratie

Noch komplizierter wird es für den staatspolitisch interessierten Bürger sich zu orientieren, wenn er mit der Liberalisierung¹⁹ der Demokratie konfrontiert wird und ihr unterliegt. Die Demokratie als großbürgerliche Herrschaftsform in der modernen Deutung als Macht des Volkes verfällt mit ihrer Liberalisierung in eine Herrschaftsform, die, aus dem Bemühen, eine gesellschaftliche Organisationsform zu finden, welche am ehesten einen inneren (und äußeren) Frieden gewährleistet und auf der Idee beruhend, die Bürger zur politischen Selbstbestimmung mit der These "Demokratie sei die Vergesellschaftung der Herrschaft und die Unterwerfung aller Staatsapparate unter den

¹⁸ Viele dieser Reporter erfüllen als sogenannte Vierte Gewalt im Staat eine wichtige Funktion bei der Kontrolle der Staatsorgane und Wirtschaftskonzerne in Demokratien
[wikipedia "Investigativer Journalismus" 13.05.3029]

¹⁹ Der **Liberalismus** (lateinisch *liber* „frei“; *liberalis* „die Freiheit betreffend, freiheitlich“) ist eine Grundposition der politischen Philosophie und eine historische und aktuelle Bewegung, die eine freiheitliche politische, ökonomische und soziale Ordnung anstrebt. Hervorgegangen ist der Liberalismus aus den englischen Revolutionen des 17. Jahrhunderts.^[1] Aus liberalen Bürgerbewegungen gingen in vielen Ländern erstmals Nationalstaaten und demokratische Systeme hervor.^[2] Gelb gilt gemeinhin als die politische Farbe des Liberalismus. Leitziel des Liberalismus ist die Freiheit des Individuums vornehmlich gegenüber staatlicher Regierungsgewalt, er richtet sich gegen Staatsgläubigkeit, Kollektivismus, Willkür und den Missbrauch von Macht bzw. Herrschaft. Neben dem Konservatismus und dem Sozialismus wird er zu den drei großen politischen Ideologien bzw. Weltanschauungen gezählt, die sich im 18. und 19. Jahrhundert in Europa herausgebildet haben.
[wikipedia "Liberalisierung", 30.06.2019]

Willen der Bürger" zu befähigen²⁰, mit anwachsendem chaotischen Charakter gesellschaftlicher und staatspolitischer Abläufe auf ihre Zersetzung hinführt.

Als Leitziel des Liberalismus wird die Freiheit des Individuums vornehmlich gegenüber staatlicher Regierungsgewalt definiert. Der Liberalismus richtet sich gegen Staatsgläubigkeit, Kollektivismus, Willkür und den Missbrauch von Macht bzw. Herrschaft.²¹

Die Proklamation des Liberalismus als individuelle Freiheit der Person durch Abwesenheit von Gewalt und Zwang als Grundnorm der menschlichen Gesellschaft steht im Widerspruch zum Natürlichen der Gewalt, ihrer Anwendung und Beherrschung in den zwischenmenschlichen Beziehungen. Auf die Auseinandersetzung mit dem Begriff "Freiheit" soll hier nicht eingegangen werden, da sie den Rahmen des vorliegenden Themas sprengen würde.

Fast unscheinbar greifen die Masseninformationsmedien den Liberalismus auf, sicher nicht ganz ohne Selbstzweck, um ihn auf die unterschiedlichste Art zu propagieren und handlungsauslösend auf die Unterminierung der positiven Entwicklung des gesellschaftlichen System des Staates langfristig wirken zu lassen. Auf dieser Basis erzeugen sie thematisch auswahlgesteuert Unsicherheit nicht nur unter den Anhängern des Liberalismus, die sie bis zur Angstpsychose unter den Bürgern perfekt hochtreiben, um sie für die gegebene oder eine neue Macht gefügig zu machen.

Beispielhaft soll auf wesentliche Folgen des Liberalismus bei seiner Anwendung im gesellschaftlichen und staatspolitischen Bereich verwiesen werden.

Im Jahre 2019 hat die Staatsmacht der Bundesrepublik Deutschland die gleichgeschlechtliche Ehe eingeführt und die Partnerschaft von Mann und Mann oder Frau und Frau auf den Rang der Ehe in Familie als natürliche Zeugungsgemeinschaft auf Gesetzesbasis gehoben und mit ihr gleichgestellt²². Unabhängig davon, dass es jedem Bürger freigestellt ist seinen sexu-

²⁰ Prof. Dr. Rainer Mausfeld, SWR Teleakademie "Elitendemokratie und Meinungsmanagement", Ausstrahlung 04.08.2019

²¹ [wikipedia "Liberalisierung", 30.06.2019]

²² Eine der prioritären Aufgaben des Staates ist die Sicherung des Fortbestandes seines Gemeinwesens. Der Fortbestand des Gemeinwesens erfolgt durch den natürlichen Zuwachs der Bürger des Gemeinwesens, die in der gesetzlichen Bindung von Mann und Frau den Nachwuchs zeugen. Die feste Bindung der Zeugungsgemeinschaft zur Familie entstand aus dem Natürlichen der Liebe der Partner und ihrer partnerschaftlichen Verantwortung der Fürsorge für den Nachwuchs. Der Staat erfährt aus der Vielzahl der Zeugungsgemeinschaften die Sicherheit für seinen Fortbestand und legt Regeln in seinem Regelwerk fest, die diesen Vorgang gesetzlich fördern und damit den Fortbestand des Gemeinwesens dauerhaft sichern. Der lebenslange Zusammenhalt der Zeugungsgemeinschaften wurde zunächst von den Religionen als göttliche Fügung aufgestellt, was eine feste Glaubensgemeinschaft begründete. Mit der Bildung der Staaten übernahmen diese das Familienprinzip und schufen mit neuen modernen Regeln Voraussetzungen für eine hohe Stabilität des Fortbestandes des gesellschaftlichen System ihres Staates. Als Beispiele der staatlichen Fürsorge sollen hier nur der Mutter- und Kinderschutz sowie die kostenlose Bildung des Nachwuchses angezeigt werden, die der Staat zur Sicherung des Fortbestandes des Gemeinwesens als eine seiner prioritären Aufgaben erfüllt. Warum ein Staat Lebensgemeinschaften privilegiert, die nicht die natürliche Zeugungsfähigkeit besitzen, also den Fortbestand des Gemeinwesens nicht sichern können, mit Gesetzes kraft den Familien als Zeugungsgemeinschaft gleichstellt, deutet auf

ellen Neigungen nachzugehen, solange er damit kein öffentliches Ärgernis erregt, hat der Staat seiner *staatserhaltenden gesetzlichen Ehe in Familie als natürliche Zeugungsgemeinschaft* einen moralischen Tiefschlag versetzt, der am Festhalten seiner prioritären Aufgabe zur Sicherung des Fortbestandes seines Gemeinwesens zweifeln lässt.

Im Weiteren soll noch einmal und unmittelbar die Definition des Leitziels des Liberalismus herangezogen werden (siehe Fußnote 19): *Leitziel des Liberalismus ist die Freiheit des Individuums vornehmlich gegenüber staatlicher Regierungsgewalt, er richtet sich gegen Staatsgläubigkeit, Kollektivismus, Willkür und den Missbrauch von Macht bzw. Herrschaft.*

Der Liberalismus proklamiert in unverkennbar direkter Form den Ungehorsam der Bürger (der "freien" Individuen) gegenüber dem Staat, auch wenn der Liberalismus versucht seinen Aufruf durch "vornehmlich" abzuschwächen. Jedoch negiert er die Kraft der Rechtfertigung des Gesetzes, in dem er dem Staat mögliche Willkür bewusst unterstellt und versucht den Missbrauch seiner Macht öffentlich glaubhaft zu machen. Was aber die Widersprüchlichkeit des Liberalismus in sich besonders verdeutlicht ist, dass er in der Bevormundung selbst vor seinem "freien" Individuum keinen Halt macht und ihm auch noch Staatsgläubigkeit vorwirft.

Die Langzeit seiner Wirkung führt in der Gegenwart maßgeblich zur "Anarchie auf der Straße", einer spontan oder zielgerichtet organisierten Bewegung nach dem Motto "Wir sind das Volk" im Glauben, es sei alles erlaubt, ungeachtet von Gesetz und Ordnung. Markant sind die Ereignisse in Hongkong 2019.

Eine auf die Klimaentwicklung bezogene Aktion mit Schülern staatlicher Schulen als von sogenannten Klimaaktivisten gesteuerte Bewegung "Fridays for Future" deckt die Verwurzelung des Liberalismus im Beamtentum, hier bei den verbeamteten Lehrern, in einem geradezu erschreckenden Maße auf, wo dem Staate verpflichtete Personen Maßnahmen unterstützen, die sich gegen ihren Dienstherrn richten und ihnen ihre eigene Basis des Berufsstandes nehmen können.

Ein guter Vorsatz mit falschem Ansatz verliert über seine Irreführung an Glaubwürdigkeit und damit zum Schaden an der Sache – an einer Sache von weltweiter Bedeutung für den Bestand der Menschheit auf dieser Erde²³.

legislative Missstände hin, deren Entwicklung und Übertragung auf andere Bereiche ihn an die Grenzen seiner Machtfähigkeit führen kann.

²³ Aufgeschreckt durch wissenschaftlich begründete Studien über sicht- und spürbare Veränderungen des Klimas auf der Erde, denen von der elitären Staatsführung der Bundesrepublik Deutschland im Auftrage und zu Gunsten der Profiteure wenig Augenmerk geschenkt wurde, werden Kinder und Jugendliche in einem grüngefärbten euphorischen Aufbegehren mit einer Bewegung "Fridays for future" in das Rennen geschickt, um eine Wende der Klimapolitik herbeizuführen. Keineswegs ist eine breitere Front zur Beschleunigung wirksamer politischer Maßnahmen gegen die klimabeeinträchtigen Wirkungen vorrangig der produzierenden und verarbeitenden Großindustrie in Abrede zu stellen, jedoch ist Anstiftung zum Schulschwänzen perverser Ausdruck des

Dazu zählen aber auch Streiks, besonders im Bereich der Dienstleistungen, wo Menschen, die Leistungen zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben oder zur Befriedigung ihrer privaten Bedürfnisse gegenüber den Streikenden entgeltlich bezahlen urplötzlich, so als wären sie der letzte Dreck, als Opfer eines Streits, zu dem sie absolut keinen Bezug haben, ihren wichtigen Vorhaben, meist auch noch unter finanziellen Verlusten, nicht nachkommen können.

Es soll nicht der Sinn von Protesten oder Streiks in Frage gestellt werden, wohl aber ergibt sich ihr Sinn aus dem Pflichtgebot der Bürger das Recht des Staates an seinem Gesetz zu messen.

Auch ohne Liberalismus bestimmt und billigt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland für die Bürger dieses Staates eine Vielzahl von Rechten, die dieser Staat verpflichtet ist zu gewähren, d. h. die Macht des Staates so auszurichten, dass dem Bürger der gesetzliche Schutz gewährt wird. Der Staat bindet damit seine Macht auch am Recht der Bürger. Ebenso hat der Bürger die Möglichkeit von Gesetzes wegen sein Recht zum persönlichen Schutz vor dem Machtmissbrauch des Staates gegen ihn einzufordern und die Gerichtsbarkeit anzurufen im Falle der Verletzung der Rechte durch den Staat. Dem Staat obliegt aber auch die Pflicht die Ordnung im seinem gesellschaftlichen System aufrecht zu erhalten, seine gesetzlichen Machtmittel einzusetzen gegen Bestrebungen, die diese Ordnung zu stören versuchen. Er schützt mit seiner Macht die Sicherheit seiner Bürger, die ihn in Wahlen zur Machtbefugnis bestimmt haben.

Damit erübrigt sich der Liberalismus in der Demokratie.

Der Liberalismus ist Gefahr für die Demokratie – der großbürgerlichen Herrschaftsform in der modernen Deutung als Macht des Volkes!

Liberalismus als Freiheit des Individuums gegen staatliche Macht. Den Propheten der "Fridays for future" ist zu unterstellen, dass sie mit ihrer Aktion, der Ausrichtung der Schuld gegen den Staat, von den eigentlichen Verursachern der Klimaschäden, der produzierenden und verarbeitenden Großindustrie und die Großabnehmer ihrer Produkte ablenken und reinen Populismus betreiben, der von den Parteien für ihre Propaganda zu den bevorstehenden Wahlen weidlich ausgenutzt wird. Die Ausnutzung der Freude der Schüler auf schulfrei, denen aber noch nicht zugestanden werden kann, das Maß der klimatischen Wirkungen im vollen Bewusstsein ihrer Verantwortung zu erkennen, muss den sogenannten Klimaaktivisten, den Veranstaltern der "Fridays for Future" als reinen Populismus unterstellt werden, weil sie das durchaus richtige Anliegen des Klimaschutzes zu einer Kindergartenveranstaltung verkommen lassen. Richtig sei die Aufforderung an die Kinder und Jugendlichen zu richten umfangreiches Wissen zu erwerben, um die eigentlichen Verursacher der klimatischen Veränderungen, die produzierende und verarbeitende Großindustrie und die Großabnehmer ihrer Produkte erkennen zu können, um in Gesprächen mit ihren Eltern, Freunden und kompetenten Persönlichkeiten wichtige Argumente für die Gestaltung ihres weiten Lebens aufzunehmen. Die ungesetzliche Freistellung der Schüler vom Unterricht durch veramtete Schuldirektoren und die Mitwirkung ebenso verbeamteter Lehrer an einer Aktion gegen des Staat, dem sie sich verpflichtet haben zu dienen, wirft ein eklatantes Licht auf den Zustand des staatlichen Schulwesens.

Nachdem die Macht des Staates von der Betreibung einer eigenen Presse zur öffentlichen Meinungsbildung ausgeschlossen und auf den Einfluss des Liberalismus auf die Demokratie verwiesen wurde soll noch auf ein weiteres, auf die Macht des Staates einschränkendes Element aufmerksam gemacht werden:

Der Lobbyismus²⁴

Der wesentliche Kern des Lobbyismus besteht in der Herbeiführung von politischen Entscheidungen mit Gesetzeswirkung zugunsten der Interessen der Lobbyisten.

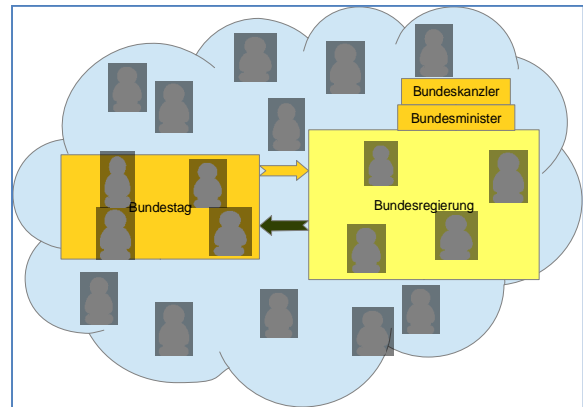
Unter interpretativer Zusammenführung von mehreren Artikeln des Grundgesetzes, die hier im Einzelnen nicht aufgeführt werden sollen, ist Lobbyarbeit legitim, was auch das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahre 1956 bestätigt hat.

Zu den Vertretern der Lobbyarbeit können Unternehmensverbände, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Kirchen, Nichtregierungsorganisationen und andere Verbände sowie größere Unternehmen²⁵ gehören.

Die Wirkungsweise der Lobbyarbeit vollzieht sich einerseits im direkten persönlichen Kontakt der Lobbyisten mit den Bundestagsabgeordneten, der im wesentlichen die Zustimmung der Entscheidungsträger bei der Gesetzesabstimmung zum Ziel hat. Andererseits pflegen die Lobbyisten die engste Zusammenarbeit mit den Ministerien der Bundesregierung, weil in den Bundesministerien die Gesetzestexte geschrieben werden, die dann den Bundestagsabgeordneten zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Es soll an dieser Stelle noch auf einen interessanten Aspekt der Selbständigkeit der Legislative im Zuge der Gewaltenteilung hingewiesen werden. Der Deutsche Bundestag ist das höchste **Entscheidungsorgan** der Bundesrepublik Deutschland. Die Gesetze, die im Deutschen Bundestag beschlossen werden, sind zwingender Auftrag zur Durchführung durch die Bundesministerien als Exekutive. **Allerdings schreiben die Bundestagsabgeordneten keine Gesetze, die werden in den Bundesministerien geschrieben.** Also schreibt das ausführende Organ die Gesetzestexte so, dass es dann die vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetze auch ausführen kann.

Logisch?



²⁴ **Lobbyismus, Lobbying** oder **Lobbyarbeit** ist eine aus dem Englischen (*lobbying*) übernommene Bezeichnung für eine Form der Interessenvertretung in Politik und Gesellschaft, bei der Interessengruppen („Lobbys“) vor allem durch die Pflege persönlicher Verbindungen die Exekutive, die Legislative und andere offizielle Stellen zu beeinflussen versuchen. Außerdem wirkt Lobbying auf die öffentliche Meinung durch Öffentlichkeitsarbeit ein. Dies geschieht vor allem mittels der Massenmedien.
[wikipdia "Lobbyismus, 14.05.2019]

²⁵ [wikipedia, ebenda]

Der demokratische Bürger

Wie soll sich der Einzelne, der Bürger, unter diesen Umständen demokratisch gesinnt verhalten? Dazu sollen aus ihrer Vielfalt einige wenige Möglichkeiten aufgezählt und als eventuelle Empfehlung zur Nachahmung angeboten werden.

Um der geistigen Degradation in Duldung der gegebenen Herrschaftsform zu entgehen ist das Wissen um die gesellschaftspolitischen Ereignisse mit ihren Gründen und Hintergründen wichtig. Dafür ist u. a. das Gespräch mit Freunden ein erprobtes Mittel zur seelischen Entlastung. Der sachlich-streitbar geführte Meinungsaustausch erweitert das eigene Wissen um die interessierenden Sachverhalte oder Ereignisse und stärkt auch das Selbstbewusstsein für die eigene Meinung durch Bestätigung oder Korrektur.

Auf der Suche nach Zusammenhängen und Hintergründen von interessierenden Sachverhalten gibt es heutzutage viele Möglichkeiten der verschiedensten Art (darunter Bibliotheken, Internet).

Neben der eigenen Suche nach Informationen ist der Besuch von Veranstaltungen ein wirksames Mittel der Wissenserweiterung. Diese Form trägt auch insofern einen sozial-prägenden Charakter, weil sie zum persönlichen Kontakt mit erfahrenen Referenten führt und dem Finden neuer Freunde und Gesprächspartner vielseitige Wege eröffnet.

Diese wichtigen, aber passiven Methoden können wirksam in Aktionen gewandelt werden, wenn der Bürger sich einer Gruppe, z. B. einem Verein seiner Interessen zuwendet, um dort mitgestalten zu können.

Weiterführend kann der staatspolitisch interessierte Bürger auch im kommunalen Bereich als Abgeordneter das unterste staatliche Mitbestimmungsrecht in Anspruch nehmen und somit als Vermittler für andere Suchende oder Fragende und ebenso als Sachverständiger auftreten.

Der Möglichkeiten gibt es viele! Der Einzelne muss sich nur überwinden sie für sich und in der Gemeinschaft zu nutzen. Das Wesen der Teilhabe an Entscheidungen in jeglicher Herrschaftsform ist politisch und erschließt sich nur dem Engagierten. Mit den persönlichen Erfahrungen aus seiner Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erweitert er seine Kenntnisse und bereitet damit sein Verständnis für Sachverhalte auf, deren Entscheidungen auf einer ihm übergeordneten gesellschaftspolitischen Ebene getroffen werden. Damit gibt sich der Einzelne die Möglichkeit berechnete und sachlich begründete Forderungen aufzustellen und sie gegenüber der übergeordneten staatlichen Ebene vorzubringen. So wird seine bewusste Teilhabe an der Herbeiführung von wichtigen politischen Entscheidungen auf **seiner gesellschaftlichen Ebene** zu einem Gemeinschaftserlebnis, zum Erfolg seiner Interessen und der seiner Gemeinschaft. Damit erhebt er sich in gewisser Weise auch in den Stand eines Lobbyisten.

Mit diesem seinem Wissen und seinen Erfahrungen kann der politisch interessierte Bürger seine Position in der Gesellschaft ziemlich genau bestimmen. Er erzeugt damit ein persönliches Maß seiner Duldung unter der gegebenen Herrschaftsform. Kann die herrschende Elite dem Maß der Duldung des Einzelnen nicht mehr gerecht werden, wird der Bürger aus der Unerträglichkeit seiner Duldung die Wandlung der gesellschaftlichen Strukturen, die ihn bedrücken, anstreben. Der staatspolitisch interessierte Bürger wird in der Lage sein sich Interessengleichen anzuschließen und mit denen nach sinnvollen Wandlungsmethoden zu einem ersehnten Gemeinwesen suchen.

Epilog

Zum Schluss des Aufsatzes soll noch einmal das Charisma in Erinnerung gerufen werden in der Auslegung: Der Einzelne ist sich selbst immer Monarch: Vereinigen sich Einzelne zu einer Gemeinschaft, so haben wir eine Ansammlung von Monarchen, in der jeder Monarch Anspruch auf das Führen der anderen Monarchen erheischt und jeder Monarch den Anspruch des anderen Monarchen, über ihn zu herrschen zu wollen, duldet. Das wird dann ein gute Gemeinschaft.

Darüber nachdenken

Ein grünes Blatt im Winde weht,
mit seinem Stiel am Zweige klebt,
hat dann der Zweig den Ast im Blicke
so bilden beide eine Brücke.
Das Blatt, der Zweig, der Ast im Grunde
mit Baumes Stamm steh'n fest im Bunde.

Mit tiefer Wurzel weit verzweigt
der Baum sich keinem Sturme neigt.
An dieser Wurzel nagt ein Wesen,
ein kleiner Wurm ist's wohl gewesen,
der fressen möcht' in seinem Traum
das grüne Blatt im hohen Baum.

Nachsatz für die Lesenden:

Ich habe am Schluss des Aufsatzes bewusst die Frage nicht beantwortet, als was denn nun die Demokratie verstanden werden kann, wie sie sich im Gefühl der Menschen widerspiegelt? Ganz einfach: Das Gefühl bildet sich in jedem Einzelnen aus seiner Umgebung und seiner eigenen Natur heraus. So wird auch jeder einzelne seine eigenen Vorstellungen von Demokratie haben, die wegen der unendlich vielen Menschen mit ihren Gefühlen einer allgemeinen Definition kaum gerecht werden können, die aber die öffentliche Meinung im gesellschaftlichen System des Staates in Erwartung einer allgemein gültigen Ordnung abbilden.

Auf eventuelle Nachfrage
mein Demokratieverständnis:

Demokratie ist meine Duldung einer gewaltausübenden, auf finanzspekulativer Basis begründeten Herrschaftsform des Staates über mich, die sich erschließt in meiner Erwartung staatlicher Gewährung

- zum persönlichen und rechtlichen Schutz,
- zur sozialen Sicherheit in aller Form,
- zur persönlichen, unabhängigen Gestaltung meines geistigen Lebens,
- zu uneingeschränkter Teilhabe an gesellschaftsrelevanten Entscheidungen, unter Berücksichtigung meiner persönlichen, auf breitem sozialen Verständnis beruhenden Interessen,

und in staatlicher Wahrnehmung und Anerkennung

- meiner untertänig erfüllten, gesetzlich auferlegten Pflichten, meines freiwilligen Engagements in ehrenamtlicher, sozial wirksamer Tätigkeit als untrennbarer Teil dieses Gemeinwesens.